

Inhaltsverzeichnis	Seite
Corona und die Mitgliederversammlung 2020	1
Das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz	2
Dringender Hinweis zum Thema „Rechtsberatung“	3
Corona-Krise generationengerecht (?) überwinden	4
Insolvenz der Galeria Kaufhof-Karstadt	4
Die Grundrente kommt (VdK-Zeitung)	6
Anpassung laufender Betriebsrenten	8
Wir gedenken der Verstorbenen	8
Impressum	8

## CORONA und die MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2020

Liebe Mitglieder, Freunde und Förderer unseres Vereins, noch im März dieses Jahres haben wir fleißig an der Vorbereitung unserer für den 24. April geplanten Mitgliederversammlung 2020 gearbeitet. Die Einladungen an Sie und unsere Gäste wurden in Layout und Inhalt entworfen und zum Druck vorbereitet. Die Vortragsthemen wurden ausgewählt und mit den Rednern abgestimmt. Der Raum war reserviert und mit dem Wirt sollte das Menü abgesprochen werden.

Dann überschlugen sich die Ereignisse rund um die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen. Zunächst glaubte man, der Virus könne durch einfache Schutzmaßnahmen wie Abstand halten, Tragen von Mund- und Nasenschutzmasken sowie freiwilliger Quarantäne besiegt werden. In der Hoffnung auf die Wirksamkeit der vorgeschlagenen, zum Teil auch vorge-

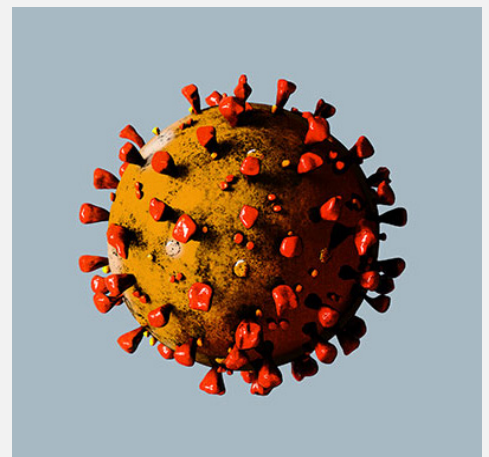
schriebenen Schutzmaßnahmen haben wir die Verschiebung unserer Mitgliederversammlung 2020 in den September angekündigt.

Doch wir Alle hatten nicht mit der Hartnäckigkeit und dem Überlebenswillen des Virus gerechnet. Jede Lockerung, jede Missachtung der Gebote führte unvermeidbar zu einem Anstieg der Fallzahlen. Deshalb gilt in Bayern aktuell immer noch eine Höchstzahl von 100 Besuchern für Vereinstreffen in Innenräumen.

Deshalb haben wir uns in der Vorstandssitzung am 27. Juni 2020 schweren Herzens dazu entschlossen, die Mitgliederversammlung und gleichzeitig die Wahl des neuen Vorstandes auf den **29. April 2021** zu verschieben. Nach unserer aktuellen Satzung bleibt der alte Vorstand in der Verantwortung, falls eine Neuwahl nicht nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden kann. Ich hoffe, Sie bleiben uns gewogen und wir sehen uns dann wieder in aller Frische.

Mit den besten Grüßen

Der Vorstand



**BLEIBEN SIE GESUND!**

## Das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz vom 21.12.2019

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn führt im Gesetzentwurf aus:

*„Wer zusätzlich fürs Alter vorsorgt, soll nicht dafür bestraft werden. Deshalb senken wir die Kassenbeiträge auf Betriebsrenten spürbar. Etwa ein Drittel der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner mit kleinen Betriebsrenten zahlt weiterhin gar keinen Beitrag, ein weiteres knappes Drittel zahlt maximal den halben Beitrag. Auch Bezieher höherer Betriebsrenten werden spürbar entlastet. Wir stärken die betriebliche Altersvorsorge und machen sie attraktiver für die jüngeren Generationen.“*

Dazu kann man nur feststellen: „Endlich hat die Politik auf den massiven Unmut der Betriebsrentner gehört“ – allerdings nur sehr zaghaft und vor allen Dingen nicht gerecht. Nach unserem Beitrag im Infobrief 01/2020 haben uns sehr viele Anfragen erreicht, was denn nun mit den Betriebsrentnern sei, die freiwillig in der GKV versichert sind.

Doch zunächst zurück zum Anfang.

Pflichtversicherte Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner werden ab dem 1. Januar 2020 um 1,2 Milliarden Euro jedes Jahr entlastet. Der Deutsche Bundestag stimmte dem „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ zu. Rund vier Millionen Betriebsrentner werden von der Entlastung profitieren.

### Die wesentlichen Regelungen des Gesetzes:

- Ab 1. Januar 2020 gilt ein monatlicher Freibetrag von 159,25 Euro. Erst Betriebsrenten, die über der Freibetragsgrenze liegen, werden anteilig mit dem bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragssatz verbeitragt. **Der Freibetrag kommt also allen Betriebsrentnern zugute. Achtung Lüge!**
- Von dem Freibetrag werden auch Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner profitieren, die schon ihre Rente beziehen oder deren Kapitalauszahlung weniger als zehn Jahre zurückliegt.
- Der Freibetrag ist an die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße gekoppelt und verändert sich jährlich in etwa wie die durchschnittliche Lohnentwicklung.
- Für die Beiträge zur Pflegeversicherung gilt weiterhin die Freigrenze (*wird diese überschritten, sind Beiträge ab dem ersten Cent zu entrichten*).

### Gut zu wissen

Die Krankenkassen und Zahlstellen arbeiten bereits mit Hochdruck daran, dass die neue Regelung jetzt zügig in ihrer Buchhaltung zur Beitragsberechnung integriert wird. Trotzdem wird es noch einige Wochen bis zu einem Jahr dauern, bis diese Umstellung abgeschlossen ist. Das heißt, dass die Entlastung für die Versicherten erst mit einiger Verzögerung auf ihrem Konto sichtbar sein wird. Die gute Nachricht ist aber - es geht kein Geld verloren. Die zu viel gezahlten Beiträge werden den Versicherten entweder rückwirkend voll erstattet oder mit den Beitragszahlungen zukünftiger Monate verrechnet. Ein gesonderter Antrag ist dafür nicht erforderlich.

### Gilt der monatliche Freibetrag in der Betriebsrente von 159,25€ ab dem 01.01.2020 auch für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte?

Ein Blick in das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (kurz GKV-BRG genannt) gibt die Antwort. **Nein!** Der neue Freibetrag von 159,25 € gilt ab dem 01.01.2020 **nicht für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte**. Laut dem Inhalt des Gesetzes und der Begründung gilt die neue Regelung nur für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind. Nicht aber für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte.

Für diese Personengruppe - freiwillig gesetzlich Krankenversicherte oder Selbstzahler genannt - gilt weiterhin der § 240 SGB V. Deshalb müssen die Selbstzahler den gesamten Betriebsrentenbetrag verbeitragen. Und zwar ohne Anwendung des neuen Freibetrages. Somit müssen freiwillig gesetzlich Krankenversicherte aus den Einnahmen der Betriebsrente den vollen Beitragssatz zahlen.

### **Fazit!**

**Was für die versicherungspflichtigen Betriebsrentner in der gesetzlichen Krankenkasse gute Nachrichten sind, sind für die freiwillig gesetzlich Krankenversicherten schlechte Nachrichten. Warum für diese Personengruppe der neue Freibetrag nicht auch gilt, ist unklar.**

**Es ist zu vermuten, dass die Gerichte weiter Beschäftigung finden werden, bis die Ungleichbehandlung auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft und anschließend geklärt wird.**

## **Dringender Hinweis zum Thema „Rechtsberatung“**

Aus gegebenem Anlass möchten wir dieses Thema nochmals in Erinnerung rufen und hoffen, dies im Folgenden hoffentlich verständlich darlegen zu können.

Der BRV-Vorstand **kann und darf keine Rechtsberatung im juristischen Sinn leisten** und folglich auch **kein solches Mandat** von BRV-Mitgliedern noch von Außenstehenden annehmen, auch wenn der eine oder andere Vorstand durch seine Beratungstätigkeit im Laufe des 17-jährigen Bestehens des BRV profundes Wissen und einen gewissen Sachverstand zu Rechtsfragen hat sammeln können, nicht nur im Kontext zur Betriebsrente.

### **- Keiner der Vorstände ist Jurist.**

Der BRV kann das Mitglied nur auf der Basis der geltenden Rechtsgrundlagen, der ihm seitens des Mitglieds geschilderten Sachverhalte und der vorgelegten Unterlagen beraten. Darüber hinaus hilft er bei der Beantragung der Betriebsrente, beantwortet Fragen dazu bzw. zur bAV allgemein und unterstützt ggf. auch bei der Kommunikation und dem Schriftverkehr mit dem ehemaligen Arbeitgeber oder der Pensionskasse.

Sollte ein Sachverhalt von allgemeinem Interesse nur juristisch zu klären sein oder ein bAV-Problem mehrerer BRV-Mitglieder tangieren, so kann der Vorstand dies mit einem der den BRV unterstützenden Anwälte erörtern und im Rahmen der mit ihm gezeichneten Kooperationsvereinbarung zu festgelegten Konditionen prüfen lassen.

### **- Hier nimmt der BRV Kontakt mit dem Anwalt auf und legt ihm die erforderlichen Unterlagen zur juristischen Prüfung und Bewertung vor.**

Die Honorierung einer solchen anwaltlichen Rechtsberatung ist im Rahmen der BRV-Satzung zulässig, in einem Einzelfall, d.h. bei Begünstigung nur eines einzelnen Mitglieds ist sie jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Allen BRV-Mitgliedern ist es aber unbenommen, in ihrem Fall direkten Kontakt mit einem der Kooperationsanwälte aufzunehmen, auch um einen durch den BRV nicht oder nicht mehr klärbaren Sachverhalt in Form einer „Erstberatung“ juristisch begutachten und ggf. auch den Erfolg einer Klage prüfen zu lassen.

### **- Hier ist das Mitglied aufgefordert, den Sachverhalt selbst zu schildern und die zur Bewertung des Falls erforderlichen Unterlagen dem Anwalt vorzulegen.**

### **- Ab diesem Zeitpunkt ist der BRV außen vor und greift nicht mehr in den Fall ein, auch wenn er zuvor involviert war.**

- Das Ergebnis der anwaltlichen Prüfung erhält das Mitglied in Form eines Gutachtens direkt vom Anwalt.
- Für eine solche juristische Erstberatung wurde mit einem der Anwälte ein Honorar für BRV-Mitglieder von 190,00€, plus MwSt. vereinbart.

**WICHTIG:** Diese Erstberatung beinhaltet noch kein Mandat zur weiteren anwaltlichen Betreuung, wie z.B. zur Vertretung des Mitglieds gegenüber einem Beklagten oder zur Erhebung einer Klage. Sollte das Mitglied dies jedoch wünschen, wird der Anwalt ein entsprechendes Mandat anfordern.

Ab dann gilt die RVG-Gebührenordnung (RVG = Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

## Corona-Krise generationengerecht (?) überwinden!

*Die FDP fordert die Wiedereinführung des Nachholfaktors in der Rentenformel.*

Die Berechnung der jährlichen Rentenerhöhung erfolgt nach der Rentenanpassungsformel, einem mathematischen Ungetüm, das im Wesentlichen aus den drei Komponenten „Bruttolohnfaktor“, „Riesterfaktor“ und „Nachhaltigkeitsfaktor“ besteht. Grundsätzlich folgt die Rentenentwicklung der Lohnentwicklung. Dafür sorgt der Bruttolohnfaktor, der sich aus dem Verhältnis der durchschnittlichen, beitragspflichtigen Vorjahresverdienste zu denen aus dem vorvergangenen Jahr errechnet. D.h. die Auswirkungen der Corona-Krise würden erst um ein Jahr zeitversetzt spürbar werden und könnten rein rechnerisch eine Rentenkürzung ergeben.

Um dies zu verhindern sorgt die gesetzliche „Rentengarantie“ dafür, dass eine aus der Formel resultierende Kürzung zunächst ausgesetzt wird und mit späteren Erhöhungen verrechnet wird. Dieser automatische Ausgleich nennt sich „Nachholfaktor“. Um die „Doppelte Haltelinie“ der letzten Rentenreform für Rentenniveau und Brutto-Beitrag zu sichern, wurde dieser aber von der Regierungskoalition 2018 bis zum Jahr 2025 außer Kraft gesetzt.

Was passiert, wenn der „Nachholfaktor“ nicht zur Anwendung kommt? Die Rentenausgaben erreichen dauerhaft ein höheres Niveau, weil ausgelassene Kürzungen nicht mit künftigen Erhöhungsspielräumen verrechnet werden. Was ist daran falsch, wenn das anhaltende Absenken des Rentenniveaus endlich gebremst wird?

Und wieder treten die immer gleichen Namen und Vereinigungen auf den Plan – die sogenannten Rentenexperten Axel Börsch-Supan und Bert Rürup, die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) sowie Christian Lindner mit der FDP sehen die jüngeren Generationen von einer Doppelbelastung bedroht. Sie müssen neben den kurzfristigen Einkommenseinbußen (z.B. durch Kurzarbeit) mittelfristig für höhere Ausgaben der Rentenversicherung aufkommen.

Ich meine, die Generation unserer Eltern und die Unsere haben in der Vergangenheit für den Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und deren Sozialsysteme den bisher größten monetären Beitrag geleistet und müssen sich nicht ständig dem Vorwurf aussetzen, die junge Generation finanziell zu überfordern, zumal der Staat selbst durch die Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung mit „Versicherungsfremden Leistungen“ in Höhe von 869,723 Milliarden Euro (Stand 2019) zur finanziellen Überforderung der Rentenkasse beiträgt.

## Insolvenz der Galeria Kaufhof-Karstadt

Der infolge der Corona-Virus-Pandemie staatlich verordnete Lockdown hat die sich zuvor schon abzeichnende schwierige wirtschaftliche Lage der Galeria Kaufhof-Karstadt noch weiter verschärft. Daher sah sich das Unternehmen gezwungen, im April 2020 das Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung zu beantragen, auch um die drohende Pleite zunächst abzuwenden.

Das Schutzschirmverfahren gilt als regelgleiche Vorstufe der Insolvenz und mündet oft in ein regu-

läres Insolvenzverfahren. Es ist Unternehmen vorbehalten, die noch nicht zahlungsunfähig sind, denen aber die Insolvenz droht. Unter dem Schutzschirm sind sie für drei Monate vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt und können in dieser Zeit die Finanzen ordnen. Karstadt hatte bereits 2009 ein Insolvenzverfahren überstanden.

Das Amtsgericht Essen hat die Kanzlei Kebekus als Insolvenzverwalter eingesetzt, die damit auch die ggf. noch mögliche Sanierung überwacht.

Der Konzern mit rund 28.000 Mitarbeitern hatte laut Insidern bereits Staatshilfe beantragt, um die Zeit der Corona-bedingten Ladenschließungen ab dem 18. März zu überbrücken. Laut Unternehmensführung verlor man während der Schließung wöchentlich mehr als 80 Millionen Euro Umsatz, während die wesentlichen Fix-Kosten weiterhin anfielen.

Neben den aktiven Mitarbeitern waren auch viele Betriebsrentner des Unternehmens vom Zahlungsausfall betroffen, von denen sich einige mit der Bitte um Unterstützung und Information an uns gewandt haben. Dem sind wir auch seither nachgekommen und haben, so gut es dem BRV möglich war, Fakten und uns zugängliche Informationen an alle weitergegeben.

Es war schon von Beginn an höchst wahrscheinlich, dass zukünftige BR-Zahlungen nicht mehr den Konzern belasten würden, sondern sie wohl eher der PSVaG übernehmen wird, bei dem die unverfallbaren Anwartschaften versichert sind. Dies stand insbesondere dann zu vermuten, wenn am Ende des Schutzschirmverfahrens die Sanierung und Verkleinerung des Konzerns steht, im Zuge dessen die Übertragung der BR-Zahlungen an den PSVaG Teil des Sanierungskonzepts sein wird.

Dies hat sich dann auch bewahrheitet, als einige der neuen BRV-Mitglieder den Personal-Auskunftsbogen erhielten, den sie ausgefüllt und ggf. korrigiert an den PSVaG zurücksenden sollten. Inzwischen liegen ihnen auch die Leistungsbescheide des PSVaG vor, worin die Wiederaufnahme der BR-Zahlung ab August 2020 durch die Allianz LV AG angekündigt wird, über die ebenso der Ausgleich der ausgebliebenen BR-Zahlungen im Rahmen der PSVaG Ausgleichszusagen erfolgt.

Insbesondere die BRV-Mitglieder, die heute bereits seit Jahren ihre Betriebsrenten vom PSVaG infolge der Insolvenz ihres ehemaligen Arbeitgebers erhalten, können sich sicher noch an die Zeit der Ungewissheit erinnern, als auch ihre Betriebsrenten plötzlich ausblieben. Im Fall der Insolvenz der Fa. Fairchild-Dornier hatten sich einige Betroffene zusammengefunden und den BRV aus der Taufe gehoben, der sich dann in mitunter penetranter Form mit dem Insolvenzverwalter auseinandergesetzt hat. So konnte rasch die Meldung der auch dem BRV vorliegenden Personaldaten aller Betriebsrentner und BR-Anwärter an den PSVaG erfolgen, um die möglichst zeitnahe Wiederaufnahme der Rentenzahlungen durch den PSVaG zu erreichen.

Aus heutiger Sicht betrachtet, ist nun auch die anfängliche Ungewissheit der Kaufhof-Karstadt Betriebsrentner wieder einer neuen Zuversicht gewichen, nachdem die Rentenzahlung durch den PSVaG angekündigt ist und alsbald auch erfolgen wird.

### **MERKE:**

*Betriebsrenten sind leider nicht alle gleich und auch nicht in der erwarteten Auszahlungshöhe sicher. Das hängt auch vom Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) ab, den der Arbeitgeber frei wählen kann. Hier gilt es deshalb, insbesondere vor dem Abschluss einer versicherungsbasierten bAV, genau auf den Träger der Vorsorgemaßnahme und auf das Kleingedruckte seiner Versicherungsbedingungen zu schauen.*

*Unverfallbare Ansprüche aus direkten Versorgungszusagen eines Arbeitgebers oder auch Betriebsrenten, die von ihm in Pensionskassen oder Pensionsfonds ausgelagert wurden, sind insolvenzgesichert, in der Regel durch den PSVaG, d.h. sie sind gesetzlich geschützt. Wird das Insolvenzverfahren durch das zuständige Gericht eröffnet, ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, die so gesi-*

cherten Ansprüche dem PSVaG mitzuteilen.

Bei schon aktiven Betriebsrentnern setzt der PSVaG nach Prüfung des unverfallbaren Anspruchs die Zahlung fort. Die Auszahlung der Renten erfolgt dann durch die Allianz LV AG, den Konsortialführer des den PSVaG tragenden Versicherungsverbands.

Bei BR-Anwärtern prüft der PSVaG selbst, ob Ansprüche tatsächlich bestehen. Wenn das der Fall ist, erteilt er dem BR-Anwärter einen Anwartschaftsausweis zur Wiedervorlage beim PSVaG ab dem Datum des Eintritts der Zahlungsfälligkeit der Betriebsrente.

Für Antworten auf weitere Fragen zur Einstandspflicht des PSVaG wir die Lektüre der FAQs unter dem folgenden Link im Portal des PSVaG empfohlen:

<https://www.psvag.de/insolvenz-leistung/fragen-und-antworten.html>

## Die Grundrente kommt

Geringverdiener sollen im Alter einen Rentenaufschlag bekommen 04.03.2020

Nach der Entscheidung des Bundestags am 02.07.2020 hat nun auch einen Tag später der Bundesrat der Grundrente zugestimmt. Die Grundrente soll nun zum 01.01.2021 kommen. Kleine Renten sollen dann bis zu 400 Euro aufgestockt werden.

Wer ein Leben lang gearbeitet hat, der soll im Alter nicht unter Armut leiden. Für Geringverdiener gibt es nun die Chance, einen Zuschlag zu ihrer Rente zu erhalten. Die Rentenansprüche können durch die Grundrente also aufgestockt werden. Wie hoch, fällt in jedem Einzelfall unterschiedlich aus.



### Worum geht es bei der Grundrente?

Oftmals reicht die Rente von vorne bis hinten nicht – obwohl Betroffene über Jahrzehnte hinweg erwerbstätig waren, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben. Weil das ungerecht ist, hat die schwarz-rote Bundesregierung **Pläne für eine Grundrente** vorgelegt. Das Bundeskabinett hat nun grünes Licht dafür gegeben, dass die Grundrente zum 01. Januar 2021 kommt. Mit der Grundrente sollen Menschen, die zu Erwerbszeiten wenig verdient haben, einen Rentenaufschlag erhalten – ob sie Voll- oder Teilzeit gearbeitet haben. Das sieht ein Mitte Februar 2020 veröffentlichter **Gesetzentwurf von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD)** vor.

### Wer hat Anspruch auf einen Rentenaufschlag?

Den Zuschlag auf die Rente sollen alle erhalten, die mindestens 33 Jahre Rentenbeiträge aus Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit aufweisen. Er soll zunächst gestaffelt und bei 35 Beitragsjahren die volle Höhe erreichen.

### Welche Bedingungen gelten für die Grundrente?

Die Grundrente richtet sich zwar an Menschen mit niedrigen Löhnen. Zu wenig dürfen sie aber auch nicht verdient haben. Der Gesetzgeber will mit einer Untergrenze verhindern, dass Personen vom Zuschlag profitieren, deren Arbeitsentgelte nur die Bedeutung eines ergänzenden Einkommens hatten – wie das etwa bei „Minijobbern“ oft der Fall ist.

Berechnet wird die Grundrente deshalb aus allen Grundrentenzeiten, in denen der Verdienst min-

destens 30 % bis maximal 80 % des Durchschnittsverdienstes in Deutschland betragen hat. Das sind im Jahr 2020 monatlich rund 1.013 Euro bis 2.700 Euro brutto. Dies entspricht 0,3 bis 0,8 jährlichen Entgeltpunkten auf dem Rentenkonto. Liegt der Verdienst darunter oder darüber, zählt die Zeit nicht mit.

### **So erhöht sich die Rente durch den Zuschlag**

Die Grundrente wird anhand der Entgeltpunkte auf dem Rentenkonto berechnet, die Versicherte im Laufe ihres Erwerbslebens gesammelt haben. Die erworbenen Entgeltpunkte werden hochgewertet. Ab 33 Jahren Grundrentenzeiten auf maximal 0,4 Entgeltpunkte ansteigend bis auf 0,8 Entgeltpunkt für maximal 35 Jahre. Der ermittelte Wert wird danach um 12,5 Prozent gekürzt. Das soll dafür sorgen, dass Menschen, die einen höheren Beitrag gezahlt haben auch eine höhere Gesamrente erhalten.

### **Beispielrechnung für die Grundrente**

Ein Rentner aus Köln hat 40 Jahre lang 0,5 Entgeltpunkte pro Jahr erarbeitet. Seine gesetzliche Rente beträgt damit 684 Euro. Durch die Grundrente bekommt er für 35 Jahre 0,3 Entgeltpunkte zusätzlich (359 Euro). Damit kommt er insgesamt auf die maximal mögliche Erhöhung von 0,8 Entgeltpunkten. Dieser Wert wird um 12,5 % gekürzt. Der Zuschlag des Rentners würde somit 314 Euro betragen. Als neue Rente bekäme er 998 Euro.

### **Muss man die Grundrente beantragen?**

Die Grundrente muss nicht beantragt werden – sie soll automatisch von der Rentenversicherung berechnet werden.

### **Einkommensanrechnung bei der Grundrente**

Ist das Einkommen im Ruhestand trotz niedriger gesetzlicher Rente ordentlich, etwa durch Mieteinkünfte, zahlt die Rentenkasse den Zuschlag nicht. Die volle Grundrente wird nur an Rentnerinnen und Rentner gezahlt, deren Einkommen unter einem Freibetrag von 1.250 Euro für Alleinstehende und 1.950 Euro für Paare liegt. Dieser Freibetrag soll jährlich angepasst werden.

Der Einkommensfreibetrag bezieht sich auf das zu versteuernde Einkommen (Gehalt, Renten, Betriebsrenten, Mieteinkünfte und ähnliches) inklusive zu versteuernder Kapitalerträge. Der steuerfreie Anteil der Rente wird hinzugerechnet. Das zu versteuernde Einkommen ist geringer als das Bruttoeinkommen. Das Finanzamt berücksichtigt dafür Abzüge wie zum Beispiel Werbungskosten und Sonderausgaben.

Liegt das zu berücksichtigende Einkommen oberhalb des Freibetrags, wird das darüberliegende Einkommen zu 60 Prozent auf die Grundrente angerechnet. Das soll durch einen automatischen Datenabgleich mit dem Finanzamt passieren.

Übersteigt das Einkommen bei Alleinstehenden 1.600 Euro und bei Paaren 2.300 Euro, wird das Einkommen zu 100 Prozent angerechnet

### **Keine Vermögensprüfung bei Grundrente**

Anders als beim Einkommen, spielt die Höhe des Vermögens bei der Grundrente keine Rolle. Eine Vermögensprüfung findet nicht statt.

### **Wer profitiert von der Grundrente?**

Dem Gesetzentwurf zufolge sollen im Startjahr 2021 zunächst 1,3 Millionen Rentner von der Grundrente profitieren. Profiteure sind zu 70% Frauen. Die meisten leben in Westdeutschland, ein Viertel in Ostdeutschland. Laut Gesundheits- und Arbeitsministerium „bekommen diejenigen eine Grundrente, die sie wirklich brauchen“.

## Was kostet die Grundrente?

Minister Heil will die Grundrente vollständig aus Steuermitteln finanzieren, unter anderem aus der geplanten europäischen Steuer auf Aktienkäufe. Das Arbeitsministerium rechnet im ersten Jahr mit Kosten von 1,3 Milliarden Euro. Bis zum Jahr 2025 könnten die Kosten laut Gesetzentwurf auf rund 1,7 Milliarden Euro steigen. Der Grund: Man rechnet damit, dass die Rente an sich steigt.

Dazu kommt immer noch Kritik aus den Oppositionsparteien, weil die langfristige Finanzierung der Grundrente derzeit völlig ungeklärt ist. Die bisherigen Pläne, die Grundrente durch eine Finanztransaktionssteuer zu finanzieren, sind nicht ausgereift und ihre Einführung im europäischen Kontext ist noch nicht absehbar.

## Anpassung laufender Betriebsrenten

Die im Rahmen der dreijährigen Überprüfung zu ermittelnde **Anpassung laufender Betriebsrenten sollte** zum Inflationsausgleich mindestens die zu den einzelnen Anpassungsterminen ausgewiesene Erhöhung ausmachen. Anpassungsquoten für zurückliegende Anpassungstermine erhalten Sie aus den Infobriefen 01/2020 und früher, oder erhalten Sie auf Anfrage.

Aktuelle Termine können immer frühestens in der Mitte des betr. Monats berechnet werden, wenn der aktuelle Indexstand vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht worden ist.

Anpassungstermin	Anpassungszeitraum	Anpassungsquote
01.04.2020	01.04.2017 - 31.03.2020	<b>4,24 %</b>
01.05.2020	01.05.2017 - 30.04.2020	<b>4,22 %</b>
01.06.2020	01.06.2017 - 31.05.2020	<b>4,13 %</b>
01.07.2020	01.07.2017 - 30.06.2020	<b>4,41 %</b>

**Achtung:** Wir machen darauf aufmerksam, dass PSVaG-Betriebsrenten dauerhaft **keine Anpassung** erfahren. Eine Anpassung erfolgt nur dann, wenn der Arbeitgeber sich ausdrücklich verpflichtet hatte, die Betriebsrente nach bestimmten Kriterien unabhängig von § 16 Absatz 1 BetrAVG zu erhöhen.

### *Wir gedenken unserer Verstorbenen*

10.08.2019	Edgar Steinmetz	89	Jahre
30.09.2019	Günther Gottschalk	73	Jahre
24.10.2019	Hans Fink	73	Jahre
17.11.2019	Erwin Thomas	83	Jahre
16.12.2019	Rudolf Gabler	85	Jahre
27.01.2020	Rudolf Hinterholzer	89	Jahre
14.03.2020	Gudrun Fuchs	69	Jahre
16.03.2020	Johann Sponner	82	Jahre
16.03.2020	Josef Linseisen	78	Jahre
21.03.2020	Gertraude Dubitzki	92	Jahre
20.04.2020	Ernst Kreuzer	84	Jahre
12.07.2020	Erika Nimmrichter	87	Jahre

Wir werden den verstorbenen Mitgliedern ein ehrendes Andenken bewahren.

### Betriebsrentner Deutschland e. V.

Postfach 10 11 15,  
86881 Landsberg a. Lech

E-Mail: [info@betriebsrentner.de](mailto:info@betriebsrentner.de)  
Tel.: 08105-3945281  
Fax: 08105-241885  
Internet: [www.betriebsrentner.de](http://www.betriebsrentner.de)

Konto: VR-Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg e.G.

IBAN: DE88 7009 3200 0002 0262 52  
BIC (Swift): GENODEF 1STH

#### Impressum:

### Betriebsrentner Deutschland e. V.

Postfach 10 11 15,  
86881 Landsberg a. Lech

V.i.S.d.P.: Wilhelm Fischer, Gilching  
Erscheinungsort: Landsberg am Lech  
Registergericht Augsburg VR 40782